



EINKOMMENSTEUER

Steuerabzugschancen mit Eigenbelegen wahren

von StB, Dipl.-Finanzwirt, D. A. (USA) Jürgen Schott, Buckow (Märkische Schweiz), jrstax.berlin

Die Quittung für Briefmarken am Postschalter liegengelassen, den Tankbeleg für den Praxis-Pkw verloren oder am Parkautomaten keine Quittung für die Parkgebühr angefordert – auch bei Zahnärzten und ihren Mitarbeitern kann das schon einmal vorkommen. Doch Praxisausgaben können Sie nur mit ordentlichen Belegen steuerlich geltend machen. Die (Not-)Lösung sind Eigenbelege. Wie Sie diese einsetzen und damit das Finanzamt überzeugen, zeigt dieser Beitrag. |

Der steuerrechtliche Beleg

Steuerrechtliche Belege haben je nach Lebenssachverhalt und Steuerart unterschiedliche Wirkungen. Zu unterscheiden sind:

- Fremdbelege (von Dritten/Geschäftspartnern),
- Eigenbelege und
- Ersatzbelege (Notbelege) als besondere Form der Eigenbelege

Eigenbelege im betrieblichen Sektor

Im betrieblichen Sektor gilt „Keine Buchung ohne Beleg“. Dies gilt v. a. für die Verbuchung laufender Geschäftsvorfälle in Kassenbüchern, Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Rechnungen oder Reisekostenabrechnungen von Ihnen und Ihren Angestellten (z. B. nach Fortbildungen).

MERKE | Ein Fremdbeleg geht einem Eigenbeleg immer vor! Betriebsprüfer zitieren gern § 97 Abgabenordnung (AO) und erkennen eine Praxisausgabe nur mit Eigenbeleg steuerlich nicht an, wenn ein Fremdbeleg möglich gewesen wäre.

Dann muss ein Eigenbeleg erstellt werden

Ist – warum auch immer – kein Fremdbeleg vorhanden, kann dies ggf. durch einen Eigenbeleg geheilt werden. Ob die Eigenbelege vom Praxisinhaber, Mitarbeiter oder vom Steuerberater erstellt werden, spielt keine Rolle.

MERKE | Einen Eigenbeleg müssen Sie erstellen, wenn Fremdbelege gar nicht möglich sind, z. B. für gezahlte Trinkgelder, Parkgebühren, wenn am Automaten die Belegausgabe nicht funktioniert hat, bei Bareinlagen oder -entnahmen aus der Praxiskasse, verlorenem oder unlesbarem Originalbeleg (z. B. Thermobeleg).

Auch bei Eigenbelegen kommt es auf die Form an

Denken Sie daran, dass auch (manche) Eigenbelege bestimmte formale Vorgaben erfüllen müssen.

Es gibt drei Arten von Belegen

Fremdbeleg geht vor Eigenbeleg!

Eigenbeleg, wenn Fremdbeleg nicht möglich ist

■ Beispiele für Eigenbelege, die eine besondere Form erfordern

- Bei der Kassenbuchführung müssen Sie Ausgaben, Einnahmen, Entnahmen und Einlagen (einschließlich Herkunftsnachweis) durch Eigenbelege nachweisen. Nur ein belegmäßiger Kassenbericht ist zulässig und ordnungsgemäß.
- Auch das Fahrtenbuch ist ein Eigenbeleg. Bei ihm müssen Form und Inhalt bestimmten Anforderungen genügen (ZP 07/2016, Seite 15).
- Bewirtungskosten müssen Sie schriftlich nachweisen. Das Schriftstück (hand- oder maschinenschriftlicher Eigenbeleg) müssen Sie unterschreiben.

Für den Vorsteuerabzug reichen Eigenbelege (im Prinzip) nicht

Nicht mit Eigenbelegen arbeiten können Sie, wenn es um den Vorsteuerabzug geht (z. B. bei Nebentätigkeiten, Hilfsgeschäften oder im Prothetikbereich). Dies ist der Fall, wenn Sie **nicht** als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer anerkannt sind. Das Recht auf Vorsteuerabzug können Sie erst ausüben, wenn Sie im Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung, also einer Originalrechnung sind. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) legt die Form-erfordernisse, die einen Vorsteuerabzug einschränken, zwar grundsätzlich zugunsten der Unternehmer restriktiv aus (Urteil vom 21.11.2018, Az. C-664/16). Ganz ohne Rechnung geht es in Deutschland aber nicht.

PRAXISTIPP | Als Ersatz für eine Rechnung können Sie dem Finanzamt oder Betriebsprüfer andere Beweise vorlegen, aus denen sich ergibt, dass der Umsatz, auf den sich Ihr Vorsteuerabzug bezieht, tatsächlich stattgefunden hat. Sie müssen nachweisen, dass Sie im Besitz der Originalrechnung waren – auch wenn sie verloren gegangen ist. Dies kann insbesondere eine Fotokopie, ein Scan oder eine vom Geschäftspartner angeforderte „Kopie“ sein. Materiell muss außerdem sicher sein, dass Sie die Leistung tatsächlich bezogen haben.

Eigenbelege im privaten Sektor

Die o. g. Grundsätze gelten auch für Sie als Privatperson, wenn Sie Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend machen wollen. Hier wird jedoch kein Beweis verlangt bzw. es gibt keine speziellen Formalvorschriften. Entweder arbeitet das Gesetz mit Pauschbeträgen (z. B. bei der Entfernungspauschale und beim Sonderausgaben-Pauschbetrag) oder es genügt, dass Sie Aufwendungen glaubhaft machen.

Wichtig | Ausnahmen bestätigen die Regel. So müssen Sie z. B.

- beim Fahrtenbuch strengere Anforderungen beachten (s. o.),
- Krankheitskosten nach § 64 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in bestimmten Fällen nachweisen oder
- haushaltsnahe Dienst- bzw. Handwerkerleistungen auf Rechnung auf das Konto des Unternehmers überwiesen haben (§ 35a Abs. 5 Einkommensteuergesetz).

So gehen Sie mit Ihrem Eigenbeleg auf Nummer sicher

Orientieren Sie sich beim Eigenbeleg an den gesetzlichen Vorgaben für Rechnungen nach § 14 Abs. 4 UStG. Demnach sind folgende Angaben zu machen:

Kassenbuch
und Fahrtenbuch

Recht auf
Vorsteuerabzug setzt
Originalrechnung
voraus

Aufwendungen
glaubhaft machen

